

der natürlichen Ressourcen“ wird damit nun zur achten Grundanforderung<sup>1</sup>.

Diese „Grundanforderungen an Bauwerke“ werden in einem eigenen Anhang I ausführlich geregelt und sind die Basis für die Festlegung der *Wesentlichen Merkmale*, auf die in den Normen und Europäischen Technischen Bewertungen Bezug genommen wird. Während für die Grundanforderungen 1 – 7 lediglich die thematischen Bereiche angeführt werden, die behandelt werden müssen, werden für die Grundanforderung 8 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen von Bauwerken“ im Anhang I explizit 16 Kennwerte angeführt, die im Rahmen einer Lebenszyklusbewertung erfasst werden müssen. Darunter befinden sich z.B. Kennwerte wie „Ozonabbau“, „Versauerung“, „Eutrophierung“, „Ökotoxizität“, „Humantoxizität“ (hier wird sogar zwischen kanzerogenen und nicht kanzerogenen Wirkungen unterschieden). Es wird interessant, wie diese Bestimmungen in den Diskussionen der Ratsarbeitsgruppe aufgenommen werden.

Neben diesen Grundanforderungen an Bauwerke gibt es nunmehr auch noch „Anforderungen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens und der Leistung von Produkten“ sowie eine Liste von „inhärenten Produktanforderungen“, deren Erfüllung ebenfalls gewährleistet werden muss. Produkte müssen demgemäß so konzipiert, hergestellt und verpackt werden, dass bestimmte „inhärente Produktanforderungen“ des Produktes erfüllt werden. Erwähnt werden hierbei sehr allgemeine „Risiken“, wie zum Beispiel „mechanisches Versagen“, „physisches Versagen“, Risiken eines „elektrischen Versagens“, Risiken der „Softwaremanipulation“ etc. Folglich stellt sich natürlich die Frage, wie derartig allgemein gehaltene „inhärente Produktanforderungen“ in den harmonisierten Normen und Europäischen Technischen Bewertungen berücksichtigt und in der Praxis kontrolliert werden können.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung muss zukünftig zusätzlich zur bekannten „Leistungserklärung“ (die es ja schon in der aktuellen BPV gibt und ein Kernstück des leistungsorientierten Ansatzes ist) eine „Konformitätserklärung“ ausgestellt werden, mit der der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Produktes mit den Produktanforderungen übernimmt.

Weiters muss der Hersteller eine technische Dokumentation erstellen, die neben allen erforderlichen Produktinformationen auch Aussagen über die Umweltverträglichkeit und Klimaverträglichkeit des Produktes enthält. Neben dem Verwendungszweck müssen hierbei auch noch „Verwendungsbedingungen“, „vorgesehene Verwender“, „durchschnittliche und minimale Nutzungsdauer“ und die „wichtigsten verwendeten Werkstoffe“ (Materialien) angeführt werden. Hersteller sind dabei

verpflichtet, durch Recycling gewonnene Werkstoffe zu bevorzugen.

Neu eingeführt wurde der Begriff der „harmonisierten Zone“, worunter der gesamte von der Bauproduktenverordnung und von auf deren Basis erlassenen Rechtsakten sowie von den harmonisierten technischen Spezifikationen (harmonisierte Normen und europäische technische Bewertungen) abgedeckte Bereich zu verstehen ist. Innerhalb dieser „harmonisierten Zone“ dürfen die Mitgliedstaaten keine zusätzlichen oder abweichenden Anforderungen oder Bedingungen wie z.B. zusätzliche Prüfungen fordern oder abweichende Klassen oder Schwellenwerte festlegen. Dies gilt auch für öffentliche Ausschreibungen oder Direktvergaben sowie Förderungen und steuerliche Anreize.

Im Sinne der Digitalisierung soll die Kommission auch ermächtigt werden, im Wege eines delegierten Rechtsakts eine EU-Datenbank für Bauprodukte einzurichten, die nach Möglichkeit auf dem digitalen Produktpass aufbaut, der im Entwurf der neuen Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte vorgesehen ist.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Entwurf der neuen EU-Bauproduktenverordnung vom Grundsatz her den bisherigen Ansatz der BPV fortführt: Bezugnahme auf harmonisierte Normen und Europäische Technische Bewertungen, Festlegung von Grundanforderungen für Bauwerke sowie Konformitätsbewertungssysteme (die heißen nun „Bewertungs- und Überprüfungs-systeme“). Es wurde jedoch eine Reihe neuer Verpflichtungen im Hinblick von Umwelt- und Klimaverträglichkeit eingeführt. Die BPV hat damit deutlich an Komplexität und Detail zugenommen.

Es ist zu erwarten, dass der Entwurf der BPV im Zuge der Behandlung in der Ratsarbeitsgruppe noch maßgeblich überarbeitet wird, und vielleicht wird der Text dabei auch noch reduziert. Derzeit umfasst der Entwurf samt Anhängen nämlich über 90 Seiten, während die aktuelle BPV sich samt Anhängen mit 34 Seiten begnügt.



Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits,  
Geschäftsführer des  
Österreichischen Instituts  
für Bautechnik.  
mikulits@oib.or.at



<sup>1</sup> Ein interessantes Detail ist, dass diese Grundanforderung zukünftig „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen von Bauwerken“ lauten soll, was nicht ganz schlüssig ist.